

Kirchgemeindeordnung für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland

Von den Stimmberechtigten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland gestützt auf Art. 2 der Kirchenverfassung (KV) erlassen am 27. November 2022.

Vom Kirchenrat genehmigt am 13. Dezember 2022

A) Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Diese Kirchgemeindeordnung bestimmt die Organisation der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland und legt die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe fest.
- 2 Die Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland umfasst alle auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt wohnenden Personen evangelisch-reformierten Glaubens sowie jene Mitglieder, welche sich ihr angeschlossen haben.

Art. 2 Organisationsform

Die Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland organisiert sich als Kirchgemeinde mit Urnenabstimmung.

Art. 3 Aufgaben

Alle Aufgaben, welche ihr durch den gemeinsamen Glauben ihrer Mitglieder und durch die Vorschriften der Landeskirche übertragen sind oder ihr aufgrund ihrer Autonomie zustehen und ihrem Leitbild entsprechen, sind Sache der Kirchgemeinde.

Art. 4 Vorbehalt übergeordneten Rechts

Soweit diese Kirchgemeindeordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften der Landeskirche sinngemäss anwendbar.

Art. 5 Organe

- 1 Organe der Kirchgemeinde sind:
 - a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
 - b) die Kirchenvorsteherschaft;
 - c) die Geschäftsprüfungskommission.
- 2 Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Kirchgemeinde.

B) Urnenabstimmung

Art. 6 Grundsatz

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte bei Wahlen und Sachgeschäften an der Urne aus.

Art. 7 Zuständigkeiten

- 1 Die Stimmberechtigten beschliessen über die folgenden Sachgeschäfte:
 - a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung;
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenvorsteherschaft;
 - c) Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss;
 - d) Entscheide über Angelegenheiten von wesentlicher Tragweite für das Leben in der Kirchgemeinde, insbesondere über
 1. die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen;
 2. Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, mit Ausnahme der durch die Kirchenvorsteherschaft abzuschliessenden Verwaltungsvereinbarungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat;
 - e) Initiativbegehren;
 - f) Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken, Verträge mit den Einwohnergemeinden, grössere Bauvorhaben, Äufnung oder Verwendung von Foundationen und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse sowie weitere Ausgaben unter dem Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Kirchenvorsteherschaft;

- g) Beschluss über Änderung der Grenzen der Kirchgemeinde und über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode;
 - h) Geschäfte, die ihr durch besondere Vorschriften ausdrücklich zugewiesen sind.
- 2 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne
- a) die Kirchenvorsteherschaft, bestehend aus 9 Mitgliedern sowie aus deren Mitte die Personen, die das Präsidium und das Kassieramt innehaben;
 - b) die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern;
 - c) die Synodalen.

Art. 8 Zeitpunkt

- 1 In den ersten vier Monaten des Jahres findet eine Urnenabstimmung statt, an welcher insbesondere über die Jahresrechnung sowie die Entlastung der Kirchenvorsteherschaft beschlossen und Wahlen durchgeführt werden.
- 2 Im letzten Quartal des Jahres findet eine Abstimmung über das Budget und den Steuerfuss statt.
- 3 Weitere Urnenabstimmungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von 100 Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird innert drei Monaten seit Stellung des Begehrens.

Art. 9 Anordnung und Zeitpunkt der Abstimmung

- 1 Die Urnenabstimmung wird von der Kirchenvorsteherschaft angeordnet.
- 2 Das Datum der Urnenabstimmung und die Abstimmungsvorlagen sind mindestens 21 Tage vor der Abstimmung öffentlich bekanntzumachen und den Stimmberechtigten mit den Abstimmungsunterlagen innert gleicher Frist zuzustellen.
- 3 Die Abstimmungsunterlagen mit den Erläuterungen bestehen aus dem Stimmzettel, dem Stimmausweis und dem Stimmkuvert.
- 4 Zwischen dem Bekanntmachen der Abstimmungs- und Wahlgeschäfte und dem Termin der Urnenabstimmung ist eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen.

Art. 10 Abstimmungsverfahren

- 1 Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen.
- 2 Das Gesetz des Kantons Appenzell A.Rh. über die politischen Rechte ist sinngemäss anwendbar insbesondere
 - a) die allgemeinen Bestimmungen der Art. 5 bis 9. Art. 10 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 3., Art. 11 bis Art. 19;
 - b) die Bestimmungen über die Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden der Art. 32 und 33 Abs. 1, Art. 35 bis 41 und Art. 48.

Art. 11 Protokoll

- 1 Über das Ergebnis jeder Wahl und Abstimmung erstellt das Zählbüro ein Protokoll (Art. 37 Gesetz über die Politischen Rechte 131.12).

C) Initiativrecht

Art. 12

- 1 Mit einer Initiative kann das Erlassen, die Aufhebung oder die Änderung von Beschlüssen verlangt werden, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.
- 2 Eine Initiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
- 3 Die Initiative kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden; sie darf nicht mehr als einen Gegenstand betreffen.
- 4 Initiativen sind innert Jahresfrist zu behandeln.
- 5 Im Übrigen gelten sinngemäss die Art. 8 und 9 Kirchenverfassung.

D) Kirchenvorsteherchaft

Art. 13 Grundsatz

- 1 Die Kirchenvorsteherchaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.
- 2 Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und 8 weiteren Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 3 Sie konstituiert sich unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Stimmberechtigten selbst. Insbesondere wählt sie einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Das Aktuariat kann einer aussenstehenden Person übertragen werden.
- 4 Für die Kirchgemeinde zeichnen in der Regel der Präsident oder die Präsidentin und ein weiteres Mitglied der Kirchenvorsteherchaft zu zweien.
- 5 Der Konvent delegiert maximal 4 Personen ohne Stimmrecht in die Kirchenvorsteherchaft, darunter der Kirchgemeindeschreiber/die Kirchgemeindeschreiberin und eine Pfarrperson.
- 6 Die Sitzungen werden vom Präsidium einberufen, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 14 Zuständigkeiten

- 1 Die Kirchenvorsteherschaft erledigt alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.
- 2 Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Sie erarbeitet das Leitbild der Kirchgemeinde und den Finanzplan und legt die Schwerpunkte der Kirchgemeindearbeit fest;
 - b) sie übt die Aufsicht über die Angestellten der Kirchgemeinde aus, ist verantwortlich für die Personalführung, erarbeitet nach den Vorlagen des Kirchenrates Stellenprofile, schliesst Arbeitsverträge ab und entscheidet über die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Mitarbeitenden;
 - c) sie bestimmt die Anstellungsdauer für Vikariate und Stellvertretung von Pfarrpersonen;
 - d) sie ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeitenden mit Ausnahme der Pfarrpersonen;
 - e) sie organisiert im Rahmen des landeskirchlichen Rechts den kirchlichen Unterricht;
 - f) sie regelt die Freiwilligenarbeit und die Weiterbildung der freiwillig Mitarbeitenden;
 - g) sie beschliesst im Einvernehmen mit den zuständigen Mitarbeitenden über die Durchführung von Gottesdiensten;
 - h) sie legt in Absprache mit den zuständigen Mitarbeitenden die Anfangszeiten der Gottesdienste fest;
 - i) sie beschliesst in Absprache mit den zuständigen Mitarbeitenden die Durchführung von altersgerechten Gottesdiensten für Kinder und Jugendliche, von Segensfeiern und weiteren kirchlichen Handlungen;
 - j) sie beschliesst in Absprache mit den Pfarrpersonen über die Einzelheiten der Durchführung des Abendmahls;
 - k) unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kirchenrates befindet sie über die Erhebung von Kollekten, legt einen Kollektenplan fest und ist verantwortlich für die bestimmungsgemässe Weiterleitung der Gelder;
 - l) sie ist verantwortlich für die Führung des Kirchgemeindearchivs;
 - m) sie ist verantwortlich für die Führung der Register der Kirchgemeindemitglieder und der Stimmberechtigten;
 - n) sie regelt die Sitzungsgelder, Spesen und allfällige weitere Entschädigungen für Behördenmitglieder, für Abordnungen und für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde;
 - o) sie beschliesst über gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung sowie über neue einmalige Ausgaben von höchstens 1% oder über jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens 0,5% des Steuerertrags des Vorjahres;
 - p) sie schliesst Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Gemeinden ab;
 - q) sie bestimmt die Revisionsstelle;
 - r) sie informiert die Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Anliegen der kirchlichen Behörden;
 - s) sie organisiert die Abstimmungen und Wahlen gemäss den Vorgaben der Landeskirche.

- 3 Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Vorbereitung von Geschäften Kommissionen einsetzen.

Art. 15 Büro der Kirchenvorsteherschaft

- 1 Das Büro bereitet die Geschäfte der Kirchenvorsteherschaft vor.
- 2 Die Aufgaben des Büros nehmen wahr:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenvorsteherschaft;
 - b) die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber.
 - c) eine vom Konvent bestimmte ordinierte Fachperson.

E) Konvent

Art. 16

- 1 Die Angestellten der Kirchgemeinde bilden zusammen den Konvent. Dieser ist Ansprechpartner der Kirchenvorsteherschaft und hat das Recht, ihr Anträge zu stellen.
- 2 Der Konvent gliedert sich in Fachgruppen und konstituiert sich selbst.

F) Geschäftsprüfungskommission

Art. 17 Konstituierung und Sitzungen

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- 2 Sie tagt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft und der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sowie die Rechnungsführung.
- 2 Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle und die übrigen Akten der Kirchenvorsteherschaft und allfälliger weiterer Behörden.

- 3 Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft und den Stimmberechtigten jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit, stellt Antrag zur Jahresrechnung, zur Entlastung der Kirchenvorsteherschaft und beantragt wo nötig die erforderlichen Massnahmen. Die von solchen Massnahmen Betroffenen sind vorher anzuhören.

G) Verschiedene Bestimmungen

Art. 19 Amtsantritt und Rücktritt

- 1 Die Behörden der Kirchgemeinde treten ihr Amt am 1. Juni an.
- 2 Rücktritte sind der Kirchenvorsteherschaft jeweils auf Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 20 Nutzung der kirchlichen Gebäulichkeiten

- 1 Die Räume der Kirchgemeinde stehen den Mitarbeitenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- 2 Über die Zurverfügungstellung kirchlicher Räumlichkeiten für andere Zwecke und über die dafür allenfalls zu entrichtenden Gebühren entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 21 Öffentlichkeitsarbeit

- 1 Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der kirchlichen Organe ist Sache der Kirchenvorsteherschaft.
- 2 Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Art. 22 Beschwerden

- 1 Gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten und gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft kann Beschwerde geführt werden.
- 2 Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Publikation oder schriftlicher Mitteilung des Beschlusses beim Kirchenrat einzureichen.

H) Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht

- 1 Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1.1.2023 in Kraft.
- 2 Sie ersetzt alle widersprechenden Bestimmungen.